

organen (vgl. die Zs. Compostella Nr. 27, 2000, S. 71–75 und 28, 2001, S. 81–84) ein lebhafter Streit entstanden. Hier ist sicherlich festzuhalten, daß die Interpretationen M.s allenfalls Vorschläge, in den meisten Fällen allerdings kaum stichhaltige Nachweise darstellen. – Bei allem Streit in der Fachwelt bieten die vom Autor vorgeschlagenen Hypothesen eine interessante Bereicherung der Diskussion, um die zeitliche Diskrepanz der Kultausbreitung im westlichen und östlichen Mittelitalien plausibler zu machen. Es wäre wünschenswert, seine Thesen mit den Befunden im byzantinischen Süditalien zu vergleichen, um hier zu weiteren Differenzierungen zu gelangen. Unabhängig vom Ergebnis dieser Überprüfung und von weiteren Diskussionen bleibt aber das Verdienst des Vf., die Kultspuren im alten Exarchat von Ravenna im zweiten Teil seines Buches umfassend gesichtet zu haben.

Klaus Herbers

Andrea PUGLIA, L'amministrazione della giustizia e le istituzioni pubbliche in 'Tuscia' da Ugo di Provenza a Ottone I (anni 926–967), Archivio Storico Italiano 160 (2002) S. 675–733, führt die Festigung von öffentlicher Verwaltung und Rechtsprechung in der Toskana auf Otto I. zurück, der sie 962–964 und 967 nach karolingischem Vorbild neu organisierte.

K. N.

Sandro TIBERINI, Situazioni di conflittualità tra vescovi e monasteri in materia di esenzione (Umbria settentrionale, sec. XIII), Bolletino della Deputazione di storia patria per l'Umbria 99 (2002) S. 379–421, untersucht – leider etwas unstrukturiert – für die Bistümer Perugia, Gubbio und Città di Castello die Konflikte des 13. Jh. zwischen den Bischöfen und den mächtigen Klöstern der eigenen und benachbarter Territorien um die Einforderung bzw. Abwehr der iura episcopalia. Beide Parteien konnten ihre Ansprüche dabei auch auf kaiserliche und päpstliche Privilegien stützen. Leider fehlt bei den vom Vf. zahlreich zitierten Papsturkunden jeglicher Bezug zur Italia Pontificia (Bd. 4: Umbria), was eine Verständnishilfe für den Leser wäre und auch Ergänzungen erlaubte. So heißt es z. B. S. 410, für die Abtei S. Pietro in Perugia sei kein päpstliches Diplom überliefert, It. Pont. 4, S. 87 n. *1 hat zumindest eines für Lucius III. (1181–85) aus einem späteren Reskript Innozenz' III. erschlossen: *Lucius III concedit privilegium protectionis, statuens, ne liceat alicui episcopo monasterio (S. Pietro in Perugia) eiusque ecclesiis excommunicationem indicare, utque fratres ab omnium potestate liberi eccl. Romanae libertatis gratias potiantur.* Von Friedrich I. gibt es nicht nur das S. 400 und 410 zitierte Diplom für das Bistum Gubbio von 1163 (DF. I 414), sondern aus dem gleichen Jahr auch eines für den Bischof von Città di Castello (DF. I 407), worin diesem kirchliche Rechte unter Beschränkung der Ansprüche der Camaldulenser bestätigt werden. – Von den Lösungsformen des Konflikts, bei dem es für alle Beteiligten auch um handfeste ökonomische Interessen ging, ediert der Vf. im Anhang: 1. einen Schiedsspruch von 1232 im Streitfall zwischen Bischof Mathaeus von Città di Castello und Hugo, Abt des Klosters Campo Regio (Original); 2. einen Vergleich von 1274 zwischen Nicolaus, Bischof von Città di Castello und